

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023 – VbF 2023, BGBl. II Nr. 45/2023, hat die beinahe dreißig Jahre alte Verordnung über brennbare Flüssigkeiten abgelöst. Die VbF 2023 entspricht inhaltlich und auch hinsichtlich ihrer Strukturierung den aktuellen Anforderungen; viele Bereiche wurden gegenüber der alten Rechtslage gestrafft und, wo dies unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik möglich war, vereinfacht.

Die erforderliche Beachtung des Standes der Technik hat aber auch dazu geführt, dass doppelwandige Lagerbehälter nun mit einem noch verlässlicheren Leckanzeigesystem als bisher versehen sein müssen. Für bestehende Behälter ist eine entsprechende Nachrüstung vorgesehen; abhängig vom Herstellungsjahr sind in der VbF 2023 gestaffelte Entsprechungstermine festgelegt. Für die ältesten Lagerbehälter muss die Entsprechung bis 31.12.2025 erfolgen.

Die Belastungen der Wirtschaft zunächst in Zusammenhang mit den „Covid-19 – Maßnahmen“ und dann in Zusammenhang mit der „Ukraine – Krise“ haben dazu geführt, dass eine rechtzeitige Einhaltung dieses Umrüstungstermins nicht in allen Fällen sichergestellt werden kann. Um Wirtschaft und Behörden nicht mit Verfahren im Einzelfall zu belasten, soll durch eine Änderung der VbF 2023 allen betroffenen Betrieben eine Alternative geboten werden, die – ohne die zu wählenden Schutzinteressen zu beeinträchtigen – zu einer Fristverlängerung führt.

Diese Fristverlängerung soll auf Basis entsprechender Druckprüfungen möglich sein. Es sollen also dem nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifizierten VbF 2023-Text Spezifikationen hinzugefügt werden, was gemäß § 2 Abs. 3 des Notifikationsgesetzes 1999, BGBl. I Nr. 183/1999, zu einer weiteren Notifikation (mit einer mindestens dreimonatigen Stillhaltefrist) führt.

Um das Wirksamwerden der, wie dargestellt, sowohl für die Wirtschaft als auch für die Behörden grundsätzlich Erleichterungen bringenden VbF 2023 nicht zu verzögern, wurde die vorgeschlagene ergänzende Regelung nicht in die VbF 2023 eingegliedert. Die VbF 2023 wurde vielmehr wie vorgesehen erlassen, und die notwendig gewordene Ergänzung soll in einem weiteren Schritt vorgenommen werden; es ist davon auszugehen, dass sie – auch unter Berücksichtigung der Notifikations-Stillhaltefrist – rechtzeitig erfolgen wird.

Besonderer Teil

Zu § 49 Abs. 1 Z 2:

§ 6 Abs. 4 VbF 2023 enthält Anforderungen an das Leckanzeigesystem von unterirdischen Lagerbehältern. Diese Regelung greift seit dem Inkrafttreten der VbF 2023 für neue Anlagen. Für bestehende Anlagen sieht § 49 Abs. 1 Z 2 vor, dass Lagerbehälter in Abhängigkeit von ihrem Herstellungsjahr dem § 6 Abs. 4 bis zu bestimmten Terminen entsprechen müssen. Für Lagertanks mit Herstellung vor 1985 (also für die ältesten Lagertanks) ist dies der 31.12.2025.

Die Anpassung an die neue Regelung bedeutet in der Regel einen großen Aufwand (Behältertausch). Von der Wirtschaft wurde vorgebracht, dass die Anpassung durch die betroffenen Betriebe (vor allem Tankstellen) schon aus Gründen der Verfügbarkeit der benötigten Materialien aber auch der planenden und ausführenden Stellen nicht in allen Fällen möglich sein wird, und somit eine Verlängerung des Übergangszeitraums gefordert.

Bei der Neufassung der VbF 2023 wurde aufgrund der langjährigen praktischen Erfahrungen eine Nutzungsfrist von etwa 45 Jahren angenommen. Es handelt sich dabei um keine scharfe Grenze, vielmehr ist davon auszugehen, dass statistisch gesehen bei einem ordnungsgemäß verlegten Tank die korrosionsbedingte Leckage in diesem Zeitraum eher unwahrscheinlich, wenn auch nicht gänzlich auszuschließen ist. Von der Wirtschaft wurde aufgezeigt, dass unterirdische Lagertanks im Durchschnitt etwa nach 40, teilweise erst nach 50 Jahren, getauscht werden. Korrosion oder gar ein Leck seien in der Regel nicht Anlass für den Tausch; die wiederkehrenden Druckprüfungen auf Dichtheit hätten keine Mängel aufgezeigt.

Auf der Grundlage dieser Argumente wäre zwar eine Fristerstreckung ohne zusätzliche Maßnahmen aus technischer Sicht weiterhin nicht vertretbar, wohl aber eine Fristerstreckung, die auf das positive Ergebnis einer Dichtheitsprüfung gestützt ist.

§ 82 Abs. 5 GewO 1994 sieht die Möglichkeit einer Friststreckung (bis zu fünf Jahren) aus wirtschaftlichen Gründen vor, dies bedingt aber eine Einzelfallbetrachtung der Behörde und würde daher einen sehr hohen Aufwand (sowohl für die Behörden als auch für die betroffenen Unternehmen) bedeuten. Einer generellen Regelung durch eine entsprechende Novellierung der VbF 2023 wird daher der Vorzug gegeben.

Eine Fristerstreckung für die Anpassung bestehender Anlagen von Ende 2025 auf Ende 2027 soll erfolgen, wenn eine aktuelle (nicht älter als ein Jahr) Prüfung keine Beanstandung hinsichtlich der Dichtheit ergibt; eine einmalige weitere Verlängerung bis Ende 2029 soll unter den gleichen Voraussetzungen ermöglicht werden.